

Vorarlberger Landtag

Petition

28.01.05

Petenten: Ing. Martin Summer
Bürgermeister der Marktgemeinde Rankweil
Josef Mathis
Bürgermeister der Gemeinde Zwischenwasser

Betrifft: Erlassung eines Gesetzes für Gemeindegut mit Nutzungsrechten

Eingelangt: 20.10.2011

Marktgemeinde Rankweil
Am Marktplatz 1
6830 Rankweil

Gemeinde Zwischenwasser
Hauptstraße 14
6835 Zwischenwasser

An die
Präsidentin des
Vorarlberger Landtages

Frau Dr.Bernadette Mennel
Landhaus
6901 Bregenz



**Petition gem. § 13 Geschäftsordnung Vbg.Landtag
Erlassung eines Gesetzes für Gemeindegut mit Nutzungsrechten**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die unterzeichnenden Bürgermeister stellen nachstehende Petition an den Vorarlberger Landtag und begründen diese wie folgt.

Im Lande Vorarlberg gibt es eine Reihe von Gemeinden mit Gemeindegut und Nutzungsrechten. Es ist absolut unbestritten, dass diese althergebrachten Nutzungsrechte aufrechter Rechtsbestand sind und auch als Nutzungsrechte bestehen bleiben sollen. Diese Petition zur Erlassung eines Landesgesetzes soll diesen Rechtsbestand nicht verändern.

Sehr wohl aber gilt es aus unserer Sicht Klarheit zu schaffen und rechtlich zu trennen zwischen dem Gemeindegut und den Nutzungsrechten.

(Die Herkunft der Nutzungsrechte, deren teilweise auch unterschiedliche Entwicklung, die Bildung der Agrargemeinschaften und auch die rechtlichen Fragen wurden bereits ausführlich an anderen Orten behandelt (siehe: Montfort/ 50.Jahrgang 1998,Heft 2,Dr.Peter Bussjäger: Ein Gemeindegutgesetz für Vorarlberg")

Der Vorarlberg Landtag hat dies ja im Jahre 1998 sehr vorbildlich mit der Schaffung des „Gesetzes über das Gemeindegut“ für jene Gemeinden getan, in denen sogenanntes „unreguliertes Gemeindegut“ vorhanden war. Damit hat der Vorarlberger Landtag eine Gleichbehandlung aller betroffenen Gemeinden

Gleichbehandlung war aus damaliger Sicht eben nur durch ein Gesetz möglich und hätte in individuellen Verhandlungen niemals erzielt werden können.

Es ist daher aus unserer Sicht unabdingbar, dass im Interesse einer korrekten Gleichbehandlung aller Gemeinden und der jeweiligen Nutzungsberechtigten nach den Urteilen des Verfassungsgerichtshofes i.S. Agrargemeinschaften für die jeweiligen Gemeinden wiederum ein Landesgesetz der einzig richtige Weg ist. (Es entzieht sich unserer Kenntnisnahme, warum 1998 nicht alle Gemeinden mit Gemeindegut, also auch jene mit bestehenden Agrargemeinschaften, dem Gemeindegutgesetz unterzogen wurden, was die Sache wesentlich vereinfachen würde)

Mit einem Urteil des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1982 wurde bereits auf das Recht der Gemeinden am Gemeindegut hingewiesen. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 11.6.2008, B 464/07-30) i.S. Gemeinde Mieders war dann Anlass für eine neuerlich und nunmehr vertiefte Diskussion vor allem in Tirol, aber auch in Vorarlberg.

Der VfGH erkennt in diesem Urteil, dass sich die Agrargemeinschaften bei der damaligen Regulierung auf die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zu beschränken gehabt hätte. Das Gemeindegut wurde aber undifferenziert in die Regulierung einbezogen. Diese „Eigentumsfeststellung“ wurde als verfassungswidrig erkannt.

Das Land Tirol hat dann im Jahre 2009 umgehend richtigerweise ein neues Landesgesetz erlassen – das im wesentlichen auf die Intentionen des Verfassungsgerichtshofes eingeht.

(*Der VfGH hat in seinem Urteil „Mieders“ den Begriff des Substanzwertes definiert. Das sei jener Wert, der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt und der Gemeinde zusteht. Also alle Erträge aus z.B. Jagd, Mieten und Pachten, Weiters hat der VfGH ganz klar die Einführung von zwei Rechnungskreisen in der Agrargemeinschaft gefordert – ein Rechnungskreis für die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit und ein Rechnungskreis für den Substanzwert. Vermischungen sind unzulässig. Sollte die Gemeinde für ihre Zwecke Grundstücke aus dem Besitz der Agrargemeinschaft benötigen, so hat diese sie der Gemeinde zu übertragen und die Gemeinde hat lediglich die Nutzungsrechte abzugelten. Als Gemeindzwecke gelten sicherlich Flächen für Wege und Straßen, Flächen für Infrastruktureinrichtungen wie Bauten für öffentliche Aufgaben aber auch Flächen für z.B. Freizeiteinrichtungen wie Sportanlagen etc.)*

Wie man sieht hat damit das Land Tirol sehr wohl seine Aufgabe des Schutzes des Eigentums der Allgemeinheit wahrgenommen ohne die Nutzungsrechte einer Gruppe in Frage zu stellen. Das Land Tirol hat damit auch für die Gemeinden die Rechtsgrundlage geschaffen.

Aus unserer Sicht allerdings sind einige Definitionen im Tiroler Gesetz (insbesondere der Abgrenzung der beiden Rechnungskreise) zu unpräzise und können wiederum zu Streitigkeiten führen. Aber mit dem heutigen Wissen muss es möglich sein hier eine klare Definition zu treffen.

Im Jahre 2008 wurde in Vorarlberg eine Arbeitsgruppe zwischen Land und Gemeinden gebildet mit dem Ziel, Klarheit über den notwendigen Handlungsbedarf zu schaffen. Von 33 untersuchten Agrargemeinschaften wurden lediglich bei 12 festgestellt, dass rechtlich eine klare Situation sei. Somit sind in über 20 Gemeinden unklare Rechtsverhältnisse, die dringend bereinigt gehören.

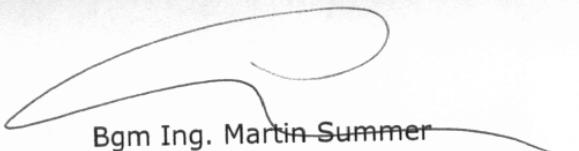
Es ist daher aus unserer Sicht im Interesse der Gleichbehandlung von Gemeindgut sowohl für Gemeinden als auch Nutzungsberechtigte unerlässlich als Grundlage ein Landesgesetz zu schaffen, da diese Gleichbehandlung im individuellen Verhandlungswege in rd. 20 Gemeinden nicht erzielt werden kann.

Wir richten daher folgende Petition an den Vorarlberger Landtag:

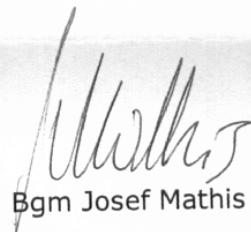
„Der Vorarlberger Landtag möge ein Landesgesetz erlassen, das eine Regelung für das Gemeindgut im Sinne des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes vom 11.6.2008, Zahl B 464/07-30 beinhaltet. Dieses Gesetz soll eine klare Abgrenzung der bestenden Nutzungsrechte einerseits und den Einnahmen aus dem sogenannten Substanzwert beinhalten. In diesem Gesetz ist auch klar festzuhalten, dass über die Einnahmen aus dem Substanzwert die Gemeinden mit ihren Organen alleine und unbeeinflusst im Interesse aller Gemeindebürger entscheiden können.“

Wir bedanken uns für die Weiterleitung dieser Petition an die Abgeordneten des eigenständigen und bürgernahen Vorarlberger Landtages und auch für die vorgesehene Information über die Behandlung im Landtag.

Mit besten Grüßen



Bgm Ing. Martin Summer



Bgm Josef Mathis